

Anleitung zur Lösung von Klausuren

A. Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel einen oder mehrere Sachverhalte, Aufgabenstellungen und Bearbeitungshinweise. Sie kann auch Anlagen enthalten.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung meist in Ihr Belieben gestellt. Ob die Klausurteile selbständig sind, ergibt sich meist aus den Bearbeitungshinwiesen.

B. Erarbeiten der Aufgabe

1. Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2. Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

3. Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen oder ähnlichem fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

C. Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

1. Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Korrektor sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Erfassen Sie ggf. Ihre Zwischenergebnisse, wie z.B. Betriebseinnahmen und -ausgaben oder Einnahmen und Werbungskosten in einer eigenen Spalte neben dem Korrekturrand, welche Sie ansonsten nicht beschreiben. Damit fällt es Ihnen am Ende leichter die Ergebnisse wie z.B. die Einkünfte zu ermitteln.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

2. Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3. Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie:

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

4. Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

5. Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles „abschneiden“, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

A. Testfragen

I. Testfragen aus dem Fach Einkommensteuer

1. Welche Aussage ist zutreffend?
 - A) Das EStG ist für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte verbindlich.
 - B) Die EStDV ist nur für die Verwaltung verbindlich.
 - C) Die EStR sind für die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.
 - D) Die LStR sind nur für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer verbindlich.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
2. In welchen Fällen **beginnt** und/oder **endet** die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungszeitraum 2024?
 - A) Ein wohnungsloser Stadtstreicher aus Edenkoben zieht am 27.01.2024 nach Florida, um dort seinen Ruhestand zu genießen.
 - B) Ein Architekt aus Mannheim eröffnet nach erfolgreich abgelegtem Studium und Praktikum am 08.06.2024 ein Büro in Heidelberg.
 - C) Ein griechischer Gastwirt in Athen erwirbt im Februar 2023 ein zu vermietendes Ferienhaus auf der Insel Rügen.
 - D) Ein im Jahre 2001 nach Südafrika ausgewanderter Goldsucher kehrt am 21.01.2024 nach Deutschland zurück.
 - E) Ein amerikanischer Künstler arbeitet vom 07.03.2024–30.11.2024 in Edenkoben und wohnt in einer angemieteten Ferienwohnung.
3. Welche Steuerzahlungen stellen im Veranlagungszeitraum 2024 in **vollem Umfang** Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar?
 - A) Kfz-Steuer für ein Fahrzeug, das ausschließlich privat verwendet wird.
 - B) Erbschaftsteuer eines Freiberuflers.
 - C) Kirchensteuer eines Rentners.
 - D) Grundsteuer für ein Grundstück, das nicht der Erzielung von Einkünften dient.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
4. In welchen Fällen sind die Vorschriften des § 11 EStG **grundsätzlich** zu beachten?
 - A) Für Betriebseinnahmen bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
 - B) Für Betriebsausgaben bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.
 - C) Für Einnahmen bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
 - D) Für Werbungskosten.
 - E) Für Sonderausgaben.

5. Welche Aussage zu Veranlagungsart, -form und Tarif ist zutreffend?
- A) Bei der Einzelveranlagung nach § 25 Abs. 1 EStG ist **immer** der Grundtarif anzuwenden.
 - B) Bei einer Ehegattenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
 - C) Bei der Zusammenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
 - D) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG kann bei dem einen Ehegatten der Grundtarif und bei dem anderen der Splittingtarif angewendet werden.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
6. Welche Aussagen über die einkommensteuerliche Behandlung der Lohnsteuer sind zutreffend?
- A) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig.
 - B) Die Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.
 - C) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.
 - D) Die Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.
 - E) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens aufgrund des § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig.
7. Der in Edenkoben wohnhafte ledige und konfessionslose Arbeitnehmer Ede hatte im Veranlagungszeitraum 2024 neben seinem Bruttoarbeitslohn von 30.000 € (keine Werbungskosten nachgewiesen) noch Einnahmen aus Kapitalvermögen von 3.000 €. Dabei wurde Lohnsteuer i.H.v. 3.500 €, Kapitalertragsteuer i.H.v. 750 € (25 % von 3.000 €) und Solidaritätszuschlag i.H.v. 41,25 € (5,5 % von 750 €) einbehalten.
- Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?
- A) Für die Ermittlung der Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung sind die Einkünfte aus § 20 EStG immer mit einzubeziehen.
 - B) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 28.770 €.
 - C) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 32.000 €.
 - D) Die einbehaltene Lohnsteuer von 3.500 € wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
 - E) Die Einkünfte aus § 19 EStG betragen 25.270 € und diejenigen aus § 20 EStG 1.208,75 €.
8. Welche Aussagen zum »Arbeitslohn« sind richtig?
- A) Arbeitslohn sind auch Bezüge und Vorteile, die einem Erben aus dem Dienstverhältnis des Erblassers gewährt werden.
 - B) Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn die Einnahmen aus dem Dienstverhältnis 1.230 € im Kalenderjahr übersteigen.
 - C) Nur wenn Einnahmen durch das Dienstverhältnis veranlasst sind, liegt Arbeitslohn vor.
 - D) Arbeitslohn kann entweder nur aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis, nicht aber gleichzeitig aus mehreren solcher Dienstverhältnisse bezogen werden.
 - E) Sowohl der Arbeitsnehmer- als auch Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehören nicht zum Arbeitslohn.

9. Herr Specht arbeitete bis zum 31.12.2023 bei der Kuckucksuhren GmbH. Seit dem 01.01.2024 hat er eine Arbeitsstelle bei der Holzschränk AG.

Welche der nachfolgenden Vorgänge führen zu Arbeitslohn bei Herrn Specht?

- A) Die GmbH zahlt für jedes Jahr nachträglich an alle Beschäftigten eine Jahresprämie, die sich nach der Höhe des Betriebsergebnisses richtet. Herr Specht erhielt die Prämie für 2023 i.H.v. 100 € am 07.03.2024.
 - B) Zum Abschied schenkten ihm die Kollegen von der Kuckucksuhren GmbH einen wertvollen Sektkübel (Wert über 200 €).
 - C) Herr Specht hatte Anfang 2023 noch bei der Kuckucksuhren GmbH einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der nach seiner Verwirklichung zu erheblichen Einsparungen führte. Die Geschäftsleitung der GmbH gewährte hierfür eine Prämie i.H.v. 10.000 €, die am 01.08.2024 ausgezahlt wurde.
 - D) Die Holzschränk AG wollte unbedingt, dass Herr Specht zu ihr wechselte. Dies machte sie auch dadurch schmackhaft, dass sie ihm bereits zu Beginn der Anstellung eine Schlafzimmereinrichtung im Wert von 2.999 € übergab.
 - E) Im neuen Betrieb gab Herr Specht eine kleine Einstandsfeier. Allerdings hatte er zu viel Sekt eingekauft. Diesen Sekt verkaufte er nach der Feier für 200 €.
10. Welche der nachfolgenden Aussage zu den Werbungskosten bei Einkünften aus § 19 EStG ist zutreffend?
- A) Die tatsächlichen Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit immer nur dann angesetzt, wenn sie höher sind als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag.
 - B) Ausgaben, die unter die »Mischkosten« fallen, können auf keinen Fall als Werbungskosten abgezogen werden.
 - C) Sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlichen Werbungskosten niedriger als 1.230 €, ist immer der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen.
 - D) Die tatsächlich abzugsfähigen Werbungskosten dürfen den Arbeitslohn nicht übersteigen.
 - E) Der Ansatz des Arbeitnehmer-Pauschbetrags kann zu negativen Einkünften führen.

Richtige Antworten:

1.	A
2.	A, D und E
3.	E
4.	B, C, D und E
5.	C
6.	B und E
7.	B und D
8.	A und C
9.	A, C und D
10.	A

Fall 4:

Prüfungsklausur aus dem Fach Abgabenordnung

- Themenkreis:** Schlichte Änderung nach § 172 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO, Grundlagenbescheid – Folgebescheid, neue Tatsachen, offensichtliche Unrichtigkeiten, Aussetzung der Vollziehung, Einspruchsverfahren, Besonderheiten beim Fristende, Festsetzungsverjährung, Abgabepflicht
- Schwierigkeitsgrad:** Laufbahnpflege
- Bearbeitungszeit:** 3 Stunden
- Hilfsmittel:**
- Beck'sche Bände
 - Steuergesetze
 - Steuerrichtlinien
 - BGB
- Anlage:** Kalender

Vorbemerkung

Nehmen Sie zu sämtlichen Fragen unter genauer Angabe der gesetzlichen Bestimmungen Stellung.

Etwaige erforderliche Fristberechnungen sind detailliert darzustellen. Es handelt sich um fiktive Jahre, auf welche die aktuelle Rechtslage anzuwenden ist.

Auf § 177 AO ist nicht einzugehen.

I. Sachverhalt 1

Der in Mannheim wohnhafte Olaf Nuschel hatte im Kj. 15 neben seinen Einkünften als Arbeitnehmer noch Mieteinkünfte i.H.v. 10.000 €. Der Einkommensteuerbescheid 15 vom 29.01.17, mit einer Abschlusszahlung von 3.000 €, wurde mit einfacherem Brief zur Post gegeben und ging am 30.01.17 zu.

Nuschel rief am 27.02.17 beim Finanzamt Mannheim an und erzählte der zuständigen Bearbeiterin Frieda Flinke, dass er noch zusätzliche, bisher noch nicht geltend gemachte Spenden i.H.v. 700 € geleistet habe und er diesbezüglich um eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 15 bitte. Flinke teilte dem Nuschel mit, dass sie ihm einen geänderten Bescheid schicken werde. Über das Telefonat fertigte sie eine Gesprächsnote.

Den Spendenbeleg über 700 € legte Nuschel am 02.03.17 persönlich beim Finanzamt Mannheim vor. Gleichzeitig informierte er sich über die Berechnung seiner Einkünfte im Einkommensteuerbescheid 14 vom 13.02.16.

Am 06.03.17 ging beim Finanzamt Mannheim folgendes Schreiben des Nuschel ein:

Olaf Nuschel Hauptstr. 1 Mannheim	Mannheim, 05.03.17
Eingangsstempel FA Mannheim 06.03.17	
Finanzamt Mannheim Postfach Mannheim	
Betreff: Antrag auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 14 und 15	
Bezug: Telefonat mit Frau Flinke vom 27.02.17	
Anlagen: Körperbehindertenbescheid (gültig ab 01.01.15) – Grad der Behinderung 50 % 5 Belege Krankheitskosten für Kj. 15 1 Beleg Gewerkschaftsbeitrag für Kj. 14	

Sehr geehrte Frau Flinke,

mein telefonischer Änderungsantrag vom 27.02.17 betreffend den Einkommensteuerbescheid 15 war leider nicht vollständig. In 15 sind zusätzliche Krankheitskosten i.H.v. 8.000 € angefallen. Diese außergewöhnlichen Belastungen habe ich bisher, wie auch den Pauschbetrag für Behinderte (beigefügter Ausweis ist ab 01.01.15 gültig), nicht geltend gemacht, da ich nicht wollte, dass Sie diese persönlichen Dinge von mir erfahren. Angesichts der hohen Nachzahlung habe ich mich jetzt entschlossen, diese Kosten doch geltend zu machen. Bitte berücksichtigen Sie diese Krankheitskosten und den Pauschbetrag für Körperbehinderte neben den bereits am 27.02.17 beantragten Spenden.

Auch der Einkommensteuerbescheid 14 ist leider falsch. Bei der Addition der Werbungskosten auf der Anlage V ist mir ein Rechenfehler unterlaufen ($1.000 \text{ €} + 500 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$), der Ihnen hätte auffallen müssen. Die Einkünfte sind also um 500 € zu mindern.

Auf der Anlage N habe ich den Gewerkschaftsbeitrag wegen eines Zahlendrehers nur mit 123 € statt mit 321 € erklärt. Diesen Fehler konnten Sie nicht erkennen, da ich keinen Beleg vorgelegt hatte. Der bisher fehlende Beleg ist jetzt als Anlage beigelegt.

Für die Nachzahlung 15 i.H.v. 3.000 € beantrage ich Aussetzung der Vollziehung, da sich bei Berücksichtigung all meiner Kosten mit Sicherheit keine Nachzahlung mehr ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Nuschel

Bei der Überprüfung der Angelegenheit stellt Flinke fest, dass die Einwendungen des Nuschel richtig sind. Dies gilt auch für die Feststellung, dass sich nach eventuellen Korrekturen für 15 keine Nachzahlung mehr ergäbe.

II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

1. Hinsichtlich welcher Punkte in den Anträgen vom 27.02.17 und 05.03.17 kann der Einkommensteuerbescheid 15 geändert werden? Prüfen Sie nur in Betracht kommende Korrekturvorschriften.
2. Kann das Finanzamt dem Änderungsantrag betreffend die Einkommensteuer 14 entsprechen und ggf. nach welchen Vorschriften? Die Berechnung der Einspruchsfrist für den Einkommensteuerbescheid 14 ist nicht erforderlich, da diese offensichtlich schon abgelaufen ist.
3. Ist die beantragte Aussetzung der Vollziehung der Einkommensteuernachzahlung 15 möglich?

III. Sachverhalt 2

Ergänzung zu Sachverhalt 1

Durch die Fehler in den Einkommensteuerbescheiden 14 und 15 aufgeschreckt, überprüft der Stpfl. Nuschel die Einkommensteuerbescheide der Vorjahre. Tatsächlich findet er im Einkommensteuerbescheid 11 einen Fehler bei der Addition der Werbungskosten auf der Anlage N (Dienstreisekosten 2.500 € + Fachliteratur 500 € = 2.000 €). Das Finanzamt hatte diesen Additionsfehler des Nuschel in den Einkommensteuerbescheid 11 übernommen.

Nuschel hatte in 11 neben seinen Einkünften als Arbeitnehmer noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 1.800 €. Die Einkommensteuererklärung 11 reichte er am 15.03.12 beim Finanzamt ein. Durch ein Versehen des damaligen Sachbearbeiters O. Bock wurde die Veranlagung 11 erst im Kj. 16 durchgeführt. Der Bescheid wurde am 15.12.16 bekannt gegeben.

Am 19.04.17 ging beim Finanzamt Mannheim folgendes Schreiben des Nuschel ein:

Olaf Nuschel Hauptstr. 1 Mannheim	Mannheim, 19.04.17
Eingangsstempel FA Mannheim 19.04.17	
Finanzamt Mannheim Postfach Mannheim	
Betreff: Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 11	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der o.g. Bescheid für das Kj. 11 ist falsch, da mir bei der Erklärung 11 auf der Anlage N ein Additionsfehler unterlaufen ist. Da dem Finanzamt dieser Fehler hätte auffallen müssen, bitte ich um Erhöhung der Werbungskosten um 500 € und Änderung des Bescheides für das Kj. 11. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Olaf Nuschel</p>	

IV. Aufgabe zu Sachverhalt 2

1. Durfte die Einkommensteuerfestsetzung 11 mit Bekanntgabe am 13.12.16 noch erfolgen?
 2. Ist der Einspruch vom 19.04.17 zulässig? Prüfen Sie alle Voraussetzungen umfangreich.
 3. Unterstellen Sie, dass der Einspruch unzulässig ist. Nach welcher Korrekturvorschrift und bis wann kann der Einkommensteuerbescheid 11 dennoch geändert werden?
 4. Unterstellen Sie, dass Nuschel erst am 10.12.17 einen Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheids 11 nach § 129 AO beim Finanzamt gestellt hat und der nach § 129 AO berichtigte Bescheid am 12.01.18 bekannt gegeben wurde.
- Überprüfen Sie, ob der Erlass des Berichtigungsbescheides 11 im Jahr 18 noch rechtmäßig war.

V. Sachverhalt 3

Zählen Sie vier Unterschiede zwischen einem Antrag auf »schlichte Änderung« und einem Einspruch auf.

Gehen Sie dabei auch auf die Unterschiede bezüglich einer möglichen Festsetzungsverjährung ein.

Anlage Kalender

Auszug aus dem Kalender für das Jahr 17

Januar	Februar	März	April	Dezember
1 Neujahr	1 Do	1 Do	1 Sonntag	1 Sa
2 Dienstag	2 Fr	2 Fr	2 Mo	2 Sonntag
3 Mi	3 Sa	3 Sa	3 Di	3 Mo
4 Do	4 Sonntag	4 Sonntag	4 Mi	4 Di
5 Fr	5 Mo	5 Mo	5 Do	5 Mi
6 Hl. 3 Kg.	6 Di	6 Di	6 Fr	6 Do

Januar	Februar	März	April	Dezember
7 Sonntag	7 Mi	7 Mi	7 Sa	7 Fr
8 Mo	8 Do	8 Do	8 Sonntag	8 Sa
9 Di	9 Fr	9 Fr	9 Mo	9 Sonntag
10 Mi	10 Sa	10 Sa	10 Di	10 Mo
11 Do	11 Sonntag	11 Sonntag	11 Mi	11 Di
12 Fr	12 Mo	12 Mo	12 Do	12 Mi
13 Sa	13 Di	13 Di	13 Karfreitag	13 Do
14 Sonntag	14 Mi	14 Mi	14 Sa	14 Fr
15 Mo	15 Do	15 Do	15 Ostersonntag	15 Sa
16 Di	16 Fr	16 Fr	16 Ostermontag	16 Sonntag
17 Mi	17 Sa	17 Sa	17 Di	17 Mo
18 Do	18 Sonntag	18 Sonntag	18 Mi	18 Di
19 Fr	19 Mo	19 Mo	19 Do	19 Mi
20 Sa	20 Di	20 Di	20 Fr	20 Do
21 Sonntag	21 Mi	21 Mi	21 Sa	21 Fr
22 Mo	22 Do	22 Do	22 Sonntag	22 Sa
23 Di	23 Fr	23 Fr	23 Mo	23 Sonntag
24 Mi	24 Sa	24 Sa	24 Di	24 Mo
25 Do	25 Sonntag	25 Sonntag	25 Mi	25 Di
26 Fr	26 Mo	26 Mo	26 Do	26 Mi
27 Sa	27 Di	27 Di	27 Fr	27 Do
28 Sonntag	28 Aschermittwoch	28 Mi	28 Sa	28 Fr
29 Mo		29 Do	29 Sonntag	29 Sa
30 Di		30 Fr	30 Mo	30 Sonntag
31 Mi		31 Sa		31 Mo

VI. Lösungen

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

Der Einkommensteuerbescheid 15 kann noch geändert werden, wenn eine Korrekturvorschrift vorliegt.

Spenden

Der Einkommensteuerbescheid 15 ist hinsichtlich der Spenden im Rahmen der so genannten schlichten Änderung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO zu korrigieren. Da der Antrag zugunsten des StpfL gestellt wurde (Spenden wirken sich steuermindernd aus), ist es erforderlich, dass der entsprechende Antrag innerhalb der Einspruchsfrist gestellt worden ist.

Der am 29.01.17 mit einfachem Brief zur Post gegebene Einkommensteuerbescheid für das Kj. 15 gilt gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO als am 01.02.17 (Donnerstag) bekannt gegeben. Der tatsächliche frühere Zugang am 30.01.17 ist unbeachtlich.

Berechnung der Einspruchsfrist:

Beginn	§ 108 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB	02.02.17
Dauer	§ 355 Abs. 1 S. 1 AO	1 Monat
Ende	§ 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB	mit Ablauf des 01.03.17 (Donnerstag)

Der Änderungsantrag wird von Nuschel im Telefonat vom 27.02.17 und damit rechtzeitig gestellt. Eine Form für die schlichte Änderung i.S.d. § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO ist nicht vorgeschrieben. Die telefonische Antragstellung ist somit ausreichend. Eine Änderung hinsichtlich der Spenden kann somit nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO durchgeführt werden.

Krankheitskosten und Pauschbetrag für behinderte Menschen

Der schriftliche Änderungsantrag vom 05.03.17 wegen der im Kj. 15 angefallenen Krankheitskosten und des Pauschbetrages für Körperbehinderte ist erst am 06.03.17 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Finanzamt eingegangen.

Der Antrag auf schlichte Änderung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr erweitert werden (AEAO zu § 172 Nr. 2). Eine Berücksichtigung im Rahmen der schlichten Änderung ist daher nicht möglich.

Der Bescheid des Versorgungsamts über die Körperbehinderung von 50 % ist allerdings ein Grundlagenbescheid i.S.d. § 171 Abs. 10 S. 1 AO (AEAO zu § 175 Nr. 1) und hat Bindungswirkung für den Einkommensteuerbescheid als Folgebescheid. Der Einkommensteuerbescheid für das Kj. 15 ist wegen des Bescheids des Versorgungsamts nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO zu ändern.

Die Krankheitskosten i.H.v. 8.000 € sind Tatsachen i.S.d. § 173 Abs. 1 AO. Diese werden dem Finanzamt erst nach der abschließenden Zeichnung des Verfügungsteiles der Einkommensteuererklärung 15 und damit nachträglich bekannt. Die Berücksichtigung würde zu einer niedrigeren Steuer führen. Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist jedoch ausgeschlossen, da Nuschel die Aufwendungen bewusst in der Erklärung nicht angegeben hat und damit grobes Verschulden vorliegt.

Bezüglich der Krankheitskosten kann der Einkommensteuerbescheid nicht mehr geändert werden. Es liegt ein materieller Fehler i.S.d. § 177 Abs. 3 AO vor. Auf eine Fehlerkompensation nach § 177 AO ist allerdings laut Aufgabenstellung nicht einzugehen.

Aufgabe 2

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 14 kann erfolgen, wenn eine Korrekturvorschrift greift.

Es handelt sich zwar um eine Änderung zugunsten des Stpfl., jedoch scheidet eine Korrektur nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO aus, da der Änderungsantrag offensichtlich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gestellt worden ist.

Der Rechenfehler in der Anlage V und der Schreibfehler (Zahlendreher) bei dem Gewerkschaftsbeitrag in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung 14 sind grundsätzlich Fehler i.S.d. § 129 AO.

Gewerkschaftsbeitrag

Eine Berichtigung nach § 129 AO scheidet aus, da nach dieser Vorschrift nur Schreib- und Rechenfehler des Finanzamts, nicht aber solche Fehler des Steuerpflichtigen berichtigt werden dürfen. Ein aktenkundiger Übernahmefehler des Finanzamts liegt nicht vor, da der Beleg bei der Veranlagung nicht vorlag, sondern erst mit Schreiben vom 05.03.17 nachgereicht wird. Der Zahlendreher war für das Finanzamt bei der Veranlagung nicht ersichtlich.

Fall 8:

Prüfungsklausur aus dem Fach Politische Bildung/Staats- und Verwaltungskunde

Themenkreis: Gesetzgebungsverfahren, Bundesversammlung, Bundespräsident, Auflösung Bundestag, Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt Wahl des Bundeskanzlers, Grundrechte

Schwierigkeitsgrad: Laufbahnprüfung

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Grundgesetz (ggf. Gesetzesammlungen, die das Grundgesetz beinhalten, zugelassen)

Hinweis! Diese Klausur besteht aus **10** Fragen, die unabhängig voneinander bearbeitet werden können.

I. Aufgaben

1. Prüfen Sie ausführlich, wer bei
 - a) der Umsatzsteuer
 - b) der Grundsteuer
 - c) einer Änderung der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens die Gesetzgebungskompetenz hat.
2.
 - a) Erläutern Sie wer Gesetzesentwürfe in den Bundestag einbringen darf und ob gegebenenfalls weitere Schritte vor der Einbringung in den Bundestag notwendig sind.
 - b) Beschreiben Sie kurz das Hauptverfahren bis zum Zustandekommen des Gesetzes. Gehen Sie auch auf die erforderlichen Mehrheiten die grundsätzlich erreicht werden müssen ein. Auf Besonderheiten im Rahmen des Verfahrens, z.B. wenn der Bundestag und/oder der Bundesrat mit dem Entwurf nicht einverstanden sind, ist nicht einzugehen.
 - c) Stellen Sie das Schlussverfahren bis zum Inkrafttreten ausführlich dar.
3. Nachdem ein Gesetz sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat Zustimmung fand, liegt es nun dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. Der Bundespräsident weigert sich das Gesetz zu unterschreiben, da er:
 - a) starke (berechtigte) verfassungsrechtliche Bedenken hat;
 - b) mit Inhalt und Wortlaut des Gesetzes nicht einverstanden ist.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Legislativorgane, gegen den Bundespräsidenten vorzugehen?
4. Bei der Wahl des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Deutschland wird der Kandidat im letzten Wahlgang gewählt.
 - a) Welche Amtsbezeichnung hat das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Welches Gremium wählt das Staatsoberhaupt?
 - c) Für welchen Verfassungsgrundsatz steht das Staatsoberhaupt?
 - d) Der wievielte Wahlgang ist dies?
 - e) Welche Mehrheit ist hierzu erforderlich?
 - f) Welche Mehrheit ist in den vorherigen Wahlgängen erforderlich?
 - g) Wer beruft das Wahlgremium ein?
 - h) Wer vertritt das Staatsoberhaupt, falls es verhindert sein sollte?
5.
 - a) Welche Elemente sind nach der sogenannten „Drei-Elementenlehre“ notwendig für die Annahme eines Staates?
 - b) Wie lautet der Fachbegriff zu folgenden Aussagen:
 „Der Staat hat die Herrschaftsmacht über alle Personen und Sachen auf seinem Staatsgebiet“
 „Der Staat hat die Herrschaftsmacht über alle Staatsbürger unabhängig von ihrem Aufenthaltsort“

- c) Wenn die beiden Grundsätze aus „b)“ kollidieren, z.B. weil ein deutscher Staatsbürger in Frankreich wegen einer Straftat belangt werden soll, welcher der Grundsätze geht vor?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen?
7. Nennen Sie alle Anlässe für eine Kanzlerwahl.
- 8.
- a) Das Grundgesetz unterscheidet zwischen Menschen- und Bürgerrechten. Erklären Sie den Unterschied und nennen Sie jeweils ein Beispiel.
 - b) Wer kann Träger von Grundrechten sein?
 - c) Erklären Sie die Begriffe „verfassungsimmanente Schranken“ und „Gesetzesvorbehalt“ im Zusammenhang mit den Grundrechten.
 - d) Dürfte die Versammlungsfreiheit, die Art. 8 GG garantiert, so eingeschränkt werden, dass sich nur noch eine Person „versammeln“ darf – z.B. zu einer Demonstration?
 - e) Wäre es möglich die Versammlungsfreiheit nur noch für Parteimitglieder der SPD, CDU und der CSU zu garantieren und für alle anderen Personen dauerhaft zu verbieten?
9. Ein Artikel des Grundgesetzes gilt auch als Verfassung in Kurzform.
- a) Um welche Vorschrift handelt es sich?
 - b) Warum bezeichnet man diese Vorschrift so?
10. Trotz im Grundgesetz verbrieft Rechtsweggarantie findet man bei Preisausschreiben und Verlosungen regelmäßig den Hinweis, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- a) In welchem Artikel ist die Rechtsweggarantie zu finden?
 - b) Aus welchem Verfassungsgrundsatz ergibt sie sich?
 - c) Warum liegt trotz Rechtswegausschlusses bei Preisausschreiben kein Verstoß gegen die Verfassung vor?

II. Lösungen

Aufgabe 1

Für a) bis c) gilt als Grundsatz, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 70 Abs. 1 GG haben.

- a) Es liegt kein Fall eines verfassungsändernden Gesetzes im Sinne des Art 79 Abs. 1 GG vor. Es handelt sich auch nicht um eine örtliche Aufwands- und Verbrauchsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG oder um einen Fall der ausschließlichen Gesetzgebung nach Art. 105 Abs. 1 GG i.V.m. Art 71 GG.
 Nach Art. 106 Abs. 3 und Abs. 5a GG handelt sich bei der Umsatzsteuer um eine Gemeinschaftssteuer. Daher steht dem Bund das Steueraufkommen zum mindest teilweise zu. Somit liegt ein Fall der uneingeschränkt konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 105 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 GG vor.
 Folglich hat der Bund das Vorrangsrecht zur Gesetzgebung und die Länder haben die Gesetzgebungs-kompetenz nur solange der Bund von seinem Vorrecht keinen Gebrauch macht Art. 72 Abs. 1 GG.
- b) Es liegt kein Fall eines verfassungsändernden Gesetzes im Sinne des Art 79 Abs. 1 GG vor. Es handelt sich auch nicht um eine örtliche Aufwands- und Verbrauchsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG oder um einen Fall der ausschließlichen Gesetzgebung nach Art. 105 Abs. 1 GG i.V.m. Art 71 GG.
 Es liegt ein Fall der uneingeschränkten konkurrierenden Gesetzgebung i.S.d. Art. 105 Abs.2 S. 1 GG vor. Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz, solange der Bund von seinem Vorrecht keinen Gebrauch macht, Art. 72 Abs. 1 GG.
 Da die Grundsteuer in Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG aufgeführt ist, dürfen die Länder abweichende Regelungen beschließen (Abweichungsgesetzgebung).
 Im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht geht gem. Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG das spätere Gesetz vor.
- c) Es liegt ein Fall eines verfassungsändernden Gesetzes im Sinne des Art 79 Abs. 1 GG vor, da die Ertrags-hoheit der Gewerbesteuer in Art. 106 Abs. 6 GG geregelt ist. Um die Verteilung des Steueraufkommens zu ändern, bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes.

Dazu müsste ein Gesetz erlassen werden das den Wortlaut des GG ausdrücklich ändert (Art. 79 Abs. 1 GG) und daher liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund vgl. Art. 79 Abs. 2 GG.

Aufgabe 2

- a) Gem. Art. 76 Abs. 1 GG besitzen nur die Bundesregierung, der Bundesrat und die Mitte des Bundestages (min. 5 % der Abgeordneten) das Gesetzesinitiativrecht. Vorlagen der Bundesregierung sind gem. Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme vorzulegen. Umgekehrt sind Gesetzesinitiativen des Bundesrates Art. 76 Abs. 3 S. 1 GG zunächst der Bundesregierung zu übersenden.
- b) Im Bundestag kommt es vor der Schlussabstimmung zu mindestens drei Lesungen. Damit das Gesetz angenommen wird, ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich (soweit nichts Anderes im Grundgesetz geregelt ist – siehe z.B. Art. 79 Abs. 2 GG) gem. Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG. Nach der Annahme durch den Bundestag ist das Gesetz dem Bundesrat zuzuleiten. Gem. Art. 78 GG kommt ein Gesetz in folgenden Fällen zustande:

Zustimmungsgesetze: Mit Zustimmung des Bundesrates

Einspruchsgesetze: Vermittlungsausschuss wird nicht angerufen,
kein Einspruch

bzw. Rücknahme des Einspruchs durch Bundesrat (Billigung)

Einspruch des Bundesrats wird durch Bundestag überstimmt.

Im Bundesrat ist für einen Beschluss mindestens die absolute Mehrheit erforderlich gem. Art. 52 Abs. 3 S. 1 GG.

- c) Der Bundespräsident fertig das Gesetz nach der in Art. 58 GG vorgeschriebenen Gegenzeichnung durch die Bundesregierung (Bundeskanzler oder zuständiger Bundesminister) aus (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG). Anschließend erfolgt die Verkündung durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I und Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes.

Der Bundespräsident besitzt jedoch ein Prüfrecht bzw. eine Prüfpflicht auf formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Es handelt sich dabei um einen ungeschriebenen Verfassungsgrund- satz, der vom Amtseid, aus Art. 56 GG, abgeleitet wird.

Das formelle Prüfrecht beinhaltet eine Prüfung, ob das Gesetz auf dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg zustande gekommen ist. Der Bundespräsident darf den gesamten Gang der Gesetzgebung lt. Grundgesetz überprüfen.

Beim materiellen Prüfrecht darf der Bundespräsident prüfen, ob der Gesetzesinhalt mit dem Inhalt des Grundgesetzes z.B. den Grundrechten vereinbar, also Grundgesetzkonform, ist.

Persönliche (sachliche) Einwendung darf der Bundespräsident nicht geltend machen.

Gem. Art. 82 Abs. 2 GG soll ein Gesetz ein Datum enthalten, an dem es in Kraft tritt. Fehlt ein solches Datum tritt das Gesetz automatisch 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Aufgabe 3

- a) Da die Bundesorgane Bundestag und Bundesrat der Auffassung sind, dass das Gesetz verfassungsmäßig ist, der Bundespräsident (Bundesorgan) aber gegensätzlicher Auffassung ist, besteht die Möglichkeit die Rechtslage durch eine Organklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht klären zu lassen.
- b) Da der Bundespräsident die Ausfertigung verweigert, obwohl er weiß, dass er kein Prüfrecht bezüglich des Wortlauts des Gesetzes hat, verstößt er vorsätzlich gegen das Grundgesetz. Es besteht die Möglichkeit der Präsidentenanklage nach Art. 61 Abs. 1 GG.

Aufgabe 4

- a) Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundespräsidentin/der Bundespräsident.
- b) Die Bundesversammlung wählt die Bundespräsidentin/den Bundepräsidenten gem. Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG.

C. Mündliche Prüfung

I. Mündliche Prüfung aus dem Fach Einkommensteuer

Prüfer: Wir wollen uns zunächst über einige grundlegende Begriffe der Einkommensteuer unterhalten. Erklären Sie bitte den Begriff »persönliche Steuerpflicht«.

Schüler: Die persönliche Steuerpflicht ist in § 1 EStG geregelt. Danach ist grundsätzlich derjenige unbeschränkt steuerpflichtig, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Prüfer: Schön, gibt es denn daneben auch noch eine andere persönliche Steuerpflicht?

Schüler: Ja, z.B. die beschränkte Steuerpflicht.

Prüfer: Erläutern Sie dies bitte.

Schüler: Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Prüfer: Das würde also bedeuten, dass alle nicht in Deutschland lebenden Personen beschränkt steuerpflichtig wären?

Schüler: Natürlich nicht. Diese Personen sind nur dann beschränkt steuerpflichtig, wenn sie in Deutschland auch Einkünfte erzielen.

Prüfer: Nun gut. Kommen wir zum Begriff der sachlichen Steuerpflicht.

Schüler: Da muss ich überlegen. Vielleicht geht es um Kapitalgesellschaften, die ja keine natürlichen Personen sind und damit auch nicht sachlich der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer unterliegen.

Prüfer: Überlegen Sie nochmal, die Körperschaftsteuer ist keine Einkommensteuer. Eine kleine Hilfe will ich Ihnen geben. Muss jede natürliche Person in Deutschland Einkommensteuer zahlen, nur weil sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist?

Schüler: Ach ja, jetzt weiß ich, worauf Sie hinauswollen. Sie meinen den Umfang der Steuerpflicht.

Prüfer: Genau, führen Sie bitte aus.

Schüler: Also, im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkünfte der Einkommensteuer, egal wo sie erzielt werden. Man nennt dies auch das sog. Welteinkommensprinzip. Im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht hingegen werden nur die Einkünfte besteuert, die in Deutschland erzielt werden und die in § 49 EStG aufgezählt sind.

Prüfer: Nehmen wir an, ein in Saarbrücken lebender und dort auch praktizierender selbstständiger Arzt vermietet in Florida Ferienwohnungen, welche er am Ende des Jahres verkauft. Sehen Sie hierbei ein Problem?

Schüler: Nun ja, der Arzt wäre zweimal steuerpflichtig, vorausgesetzt in Amerika würde das gleiche Steuersystem gelten wie hier.

Prüfer: Wie meinen Sie das?

Schüler: Da er in Saarbrücken lebt, hat er in Deutschland, also im Inland, einen Wohnsitz und ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Er muss somit seine gesamten Einkünfte hier versteuern. Also die frei-

beruflichen Einkünfte als Arzt, als auch die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnungen in Florida. Das ist wie bereits gesagt, dass Welteinkommensprinzip. Hätten die USA das gleich Steuersystem, wäre er mit der Vermietung beschränkt steuerpflichtig. Deshalb würden die Einkünfte aus Vermietung zweimal in beiden Ländern besteuert.

Der Verkauf gehört jedoch nicht zu den Vermietungseinkünften.

Prüfer: Können Sie mir erklären warum der Verkauf der Ferienwohnung nicht erfasst wird?

Schüler: Dies ist so wegen der Quellentheorie. Bei den Überschusseinkünften werden Überschüsse oder Verluste, die durch den Verkauf von Gegenständen, welche der Erzielung von Einkünften gedient haben oder die durch Veräußerung der Einkunftsquelle selbst erzielt werden, einkommensteuerlich nicht erfasst. Anders ist dies bei den Gewinneinkünften, da gilt die Reinvermögenzuwachstheorie und auch die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebes werden bei der Ermittlung erfasst.

Prüfer: Schön erklärt. Gibt es denn auch Ausnahmen von dieser Quellentheorie?

Schüler: Ich meine nicht.

Prüfer: Hilft Ihnen der Begriff »Spekulationsgewinn« weiter? Oder denken Sie an die Besteuerung der Kapitaleinkünfte.

Schüler: Oh, daran habe ich gar nicht gedacht. Also, wenn bestimmte Gegenstände des Privatvermögens innerhalb bestimmter Fristen gekauft und wieder verkauft werden, sind die dabei entstandenen Gewinne grundsätzlich als sonstige Einkünfte zu versteuern. Auch bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gilt die Quellentheorie grundsätzlich nicht. Nach § 20 Abs. 2 EStG findet eine Besteuerung aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften statt, z.B. Gewinne aus Aktienverkäufen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Prüfer: Richtig. Sie sehen, die Prüfung läuft doch bisher ganz hervorragend. Also können wir weitermachen. Notieren Sie sich bitte folgenden Sachverhalt: A und B leben zusammen in ihrer Wohnung in Landau. Sie haben 2023 standesamtlich geheiratet. A erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 26.000 €, B Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.H.v. 4.000 €.

B hat eine vierjährige Tochter, die bei ihr gemeldet und deren Vater vor Jahren verstorben ist. Welche Veranlagungsart würden Sie den Eheleuten A und B für 2023 empfehlen?

Schüler: Da A und B 2023 geheiratet haben, ist auf jeden Fall eine Ehegattenveranlagung durchzuführen. Sie sind Ehegatten nach BGB, leben nicht dauernd getrennt, sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und mit der Trauung liegt dies alles gemeinsam vor. Es bieten sich zwei Veranlagungsformen an, und zwar eine Zusammenveranlagung oder eine Einzelveranlagung von Ehegatten. Ich würde die Zusammenveranlagung empfehlen.

Prüfer: Welche Folgen ergäben sich dann?

Schüler: Auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird die Splittingtabelle angewendet.

Prüfer: Erläutern Sie mir das Splittingverfahren!

Schüler: Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird halbiert und die sich dann ergebende Grundtarifsteuer verdoppelt. Aufgrund des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs und der zweifachen Berücksichtigung des Grundfreibetrags ergibt sich die steuerliche Entlastung.

Prüfer: Genau. Wollen wir zum Ende der Prüfung noch ein wenig auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingehen. Was fällt Ihnen dazu ein?

Schüler: Solche Einkünfte erzielt z.B. wer Grundstücke vermietet.

Prüfer: Fallen alle Vermietungstatbestände unter diese Einkunftsart?

Schüler: Nein. Die Vermietung von beweglichen Sachen fällt nicht darunter.

Prüfer: Welche Einkünfte liegen denn in diesen Fällen vor?

Schüler: Es kommt darauf an. Wenn es eine Vermietung im gewerblichen Rahmen ist, z.B. Autovermietungsfirmen, liegen gewerbliche Einkünfte vor. Vermietet eine Privatperson gelegentlich ihr Wohnmobil für Urlaubsreisen, handelt es sich um sonstige Einkünfte.

Prüfer: Gut, gibt es denn auch Grundstücksvermietungen, die nicht unter § 21 EStG fallen?

Schüler: Ja, z.B. wenn ein Gewerbetreibender zu seinem Betriebsvermögen gehörende Räume vermietet, dann liegen Betriebseinnahmen innerhalb des Gewerbebetriebs vor.

Prüfer: Wieso das?

Schüler: In diesem Fall gilt das sog. Subsidiaritätsprinzip. Danach gehen die Gewinneinkunftsarten den Überschusseinkunftsarten vor.

Prüfer: Aber im Grunde ist es doch gleichgültig, bei welcher Einkunftsart die Mieteinnahmen erfasst werden. Versteuert werden müssen sie so oder so.

Schüler: Schon, aber es gibt da doch entscheidende Unterschiede.

Prüfer: Welche zum Beispiel?

Schüler: Wie bereits vorhin gesagt, würde bei einem Verkauf des vermieteten Grundstücks im Rahmen der gewerblichen Einkünfte aufgrund der Reinvermögenzuwachstheorie ein entstehender Veräußerungsgewinn versteuert werden, während im Rahmen der Vermietung und Verpachtung dies nur im Falle eines privaten Veräußerungsgeschäfts (Spekulationsgewinn) die Folge wäre.

Prüfer: Richtig erkannt. Kann man denn bei den Vermietungseinkünften alle Kosten diesbezüglich im Jahr der Zahlung absetzen?

Schüler: Grundsätzlich können alle Werbungskosten im Jahr der Zahlung angesetzt werden. Dies besagt das sog. Abflussprinzip. Eine Ausnahme davon bilden z.B. die Abschreibungen.

Prüfer: Was sind Abschreibungen?

Schüler: Bei Abschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf die Jahre der Nutzungsdauer meist linear verteilt; im Ergebnis soll dadurch die Wertminderung des Wirtschaftsguts erfasst werden. Es kann aber auch eine Sofortabschreibung in Betracht kommen.

Prüfer: Sehr schön. Leider ist die Zeit jetzt um. Schließen wir damit die Prüfung. Ich bedanke mich für das erfolgreiche und angenehme Gespräch.